



PIEROŃCZYK

SUBCONTRACTING
PRECISION PRODUCTS

KOLEJNICTWO · PRZEMYSŁ · MOTORYZACJA

Ślusarstwo Produkcyjne

inż. Andrzej Pierończyk

ul. Budowlana 5, 41-100 Siemianowice Śląskie

NIP 6430003808 · REGON 270579373 · BDO 000245386

ING Bank Śląski PLN: 25 1050 1214 1000 0007 0041 2505

ING Bank Śląski EUR: PL68 1050 1214 1000 0090 7094 9616 · SWIFT/BIC: INGBPLPW

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

SUBCONTRACTING PRECISION PRODUCTS

Dokument	Allgemeine Verkaufsbedingungen und Bedingungen für die Erbringung von Fertigungsdienstleistungen (AVB)
Version	1.0
Datum der Einführung	2026-06-24
Gültig ab	2026-07-01
Status	B2B-Handelsdokument

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und Bedingungen für die Erbringung von Fertigungsdienstleistungen regeln die Bedingungen für die Auftragserteilung, Lieferungsdurchführung, Erbringung von Fertigungsdienstleistungen, Warenannahme, Abrechnung, Reklamationen und die Haftung der Parteien in kaufmännischen Beziehungen mit Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej Pierończyk.

Das Dokument wurde für Tätigkeiten erstellt, die die Herstellung von Präzisionsbauteilen aus Stahl, CNC-Bearbeitung, Drehen, 3-Achs-/5-Achs-Fräsen, Schweißen, Montage, Kommissionierung, Verpackung, Qualitätskontrolle, Oberflächenbehandlung, Prototypenbau und Serienfertigung umfassen.

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Charakter und Anwendbarkeit der AVB

- Diese AVB stellen ein Vertragsformular im Sinne von Art. 384 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuchs dar und gelten für Angebote, Aufträge, Kaufverträge, Lieferungen und Fertigungsdienstleistungen von Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej Pierończyk, nachfolgend „SPP“.
- Die AVB gelten ausschließlich in kaufmännischen Beziehungen mit Unternehmern und Stellen, die Waren oder Dienstleistungen gewerblich erwerben. Das Dokument ist ohne gesonderte Überprüfung nicht für Verbraucherbeziehungen bestimmt.
- Die AVB von SPP haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, sofern die Parteien für einen bestimmten Auftrag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- Diese AVB werden dem Käufer mit dem Angebot oder spätestens bei der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Das Erteilen eines Auftrags oder das Annehmen eines Angebots gilt als Zustimmung zu den AVB.

§ 2. Begriffsbestimmungen

SPP — Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej Pierończyk, ul. Budowlana 5, 41-100 Siemianowice Śląskie, USt-IdNr. PL6430003808.

Käufer — ein Unternehmer, der einen Auftrag erteilt oder einen Kaufvertrag mit SPP abschließt.

Ware — Präzisionsbauteile, Produkte, Baugruppen oder Materialien, die von SPP hergestellt oder bearbeitet werden.

Dienstleistungen — Fertigungs-, Bearbeitungs-, Schweiß-, Montage-, Kommissionierungs-, Oberflächenbehandlungs- oder sonstige Produktionsleistungen.

Auftrag — eine schriftliche (einschließlich elektronische) Anforderung zur Herstellung oder Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen.

Vertrag — ein schriftlicher Kauf-, Dienstleistungs- oder Fertigungsvertrag zwischen SPP und dem Käufer, zusammen mit technischer Dokumentation, Angebot und diesen AVB.

Lieferung — Übergabe von Waren oder Abschluss von Dienstleistungen durch SPP an den Käufer.

KAPITEL II. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

§ 3. Angebote

1. Angebote von SPP werden auf der Grundlage der technischen Dokumentation des Käufers (Zeichnungen, Spezifikationen, 3D-Dateien) und der in der Anfrage enthaltenen Annahmen erstellt. Ein Angebot ist für den darin genannten Zeitraum gültig, und wenn kein solcher Zeitraum angegeben ist — 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum.
2. Ein Angebot basiert auf der in der Anfrage genannten spezifischen Menge, dem Material, den technischen Anforderungen und dem Zeitplan. Änderungen dieser Parameter erfordern ein neues Angebot.
3. SPP behält sich das Recht vor, einen Auftrag abzulehnen, wenn er mit der Produktionskapazität, den technischen Fähigkeiten, den Qualitätsanforderungen von SPP oder geltendem Recht in Konflikt steht.
4. Ein Angebot stellt kein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar, es sei denn, SPP erklärt ausdrücklich schriftlich das Gegenteil.

§ 4. Aufträge

1. Ein Auftrag ist schriftlich zu erteilen (Brief, E-Mail oder elektronisches Bestellsystem). Der Auftrag muss enthalten: Artikelbeschreibung, technische Zeichnungsnummer oder Spezifikationsreferenz, Menge, gewünschtes Lieferdatum, Lieferadresse und Bestellnummer des Käufers.
2. Der Auftrag wird von SPP schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung). Der Produktionsplan beginnt ab dem Datum der Auftragsbestätigung und — wenn Materialien bestellt werden müssen — ab dem Datum der Bestätigung der Materialverfügbarkeit.
3. Änderungen an einem angenommenen Auftrag (Menge, Spezifikation, Zeitplan) erfordern eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Bei Änderungen an der technischen Dokumentation ist SPP berechtigt, Preis und Liefertermin entsprechend anzupassen.
4. SPP kann Teilaufträge annehmen oder einen Mindestauftragswert festlegen — Einzelheiten sind im Angebot enthalten.

KAPITEL III. PREISE UND ZAHLUNG

§ 5. Preise

1. Die im Angebot genannten Preise sind Nettopreise in polnischen Złoty (PLN), sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Mehrwertsteuer wird zum geltenden gesetzlichen Satz hinzugerechnet.
2. Die Preise gelten für das vereinbarte Material, die Spezifikation, die Menge, die Lieferbedingungen und den im Auftrag festgelegten Zeitplan. Änderungen an einem dieser Parameter können zu einer Preisanpassung führen.
3. Bei einem erheblichen und unvorhersehbaren Anstieg der Rohstoffpreise, Energiekosten oder anderer wesentlicher Produktionsfaktoren kann SPP mit einer Frist von 30 Tagen eine

Preisanpassung vorschlagen. Der Käufer kann den neuen Preis akzeptieren oder den Auftrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Anpassungsvorschlags kostenlos stornieren.

4. Preise für Prototypen und Kleinserienfertigung können von Serienpreisen abweichen und werden individuell kalkuliert.

§ 6. Zahlung

1. Die Zahlung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist fällig, die nicht kürzer als 14 Kalendertage ab Rechnungsdatum ist. Für neue Handelsbeziehungen kann SPP Vorauszahlung oder kürzere Zahlungsfristen verlangen.
2. Bei Zahlungsverzug ist SPP berechtigt, gesetzliche Zinsen für Handelsgeschäfte zu berechnen.
3. SPP behält sich das Recht vor, die Produktion oder Lieferungen bei überfälligen Rechnungen auszusetzen. In diesem Fall haftet SPP nicht für durch eine solche Aussetzung verursachte Verzögerungen.
4. Der Käufer darf Forderungen gegen SPP nicht ohne schriftliche Zustimmung von SPP aufrechnen.

KAPITEL IV. LIEFERUNG UND ABNAHME

§ 7. Lieferbedingungen

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden Waren ab Werk SPP geliefert (EXW gemäß Incoterms 2020). Der Käufer trägt die Kosten und das Risiko des Transports ab dem Standort von SPP.
2. Das in der Auftragsbestätigung genannte Lieferdatum ist ein Zieldatum, das SPP nach besten Kräften anstrebt. SPP haftet nicht für Verzögerungen aufgrund von: verspäteter Lieferung von Materialien oder Dokumentation des Käufers, Spezifikationsänderungen oder höherer Gewalt.
3. Teillieferungen sind mit Zustimmung des Käufers zulässig. Jede Teillieferung wird separat in Rechnung gestellt und abgerechnet.
4. Holt der Käufer Waren nicht innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Abholbereitschaft ab, kann SPP Lagerkosten berechnen.

§ 8. Abnahme

1. Waren werden mit der für Art und Norm der Fertigung geeigneten Dokumentation geliefert: Lieferschein, Qualitätszertifikat, Prüfbericht oder Konformitätsbescheinigung, je nach Vereinbarung.
2. Der Käufer ist verpflichtet, Waren bei Lieferung auf Menge, Art und sichtbare Mängel zu prüfen. Einwände bezüglich Menge oder sichtbarer Mängel müssen schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung gemeldet werden.
3. Gibt der Käufer Waren in die Produktion, ohne eine Abnahmeprüfung durchzuführen, gilt dies als Abnahme der Waren als konform.

KAPITEL V. QUALITÄT UND GEWÄHRLEISTUNG

§ 9. Qualität

1. SPP fertigt Waren gemäß der technischen Dokumentation und den bei der Auftragserteilung vereinbarten Qualitätsanforderungen. SPP betreibt ein nach ISO 9001:2015 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem.
2. Maß- und Qualitätskontrolle wird gemäß dem vereinbarten Prüfplan oder dem Standardverfahren von SPP durchgeführt. Berichte werden auf Anfrage oder gemäß den Angaben im Auftrag bereitgestellt.

3. SPP haftet nicht für Mängel, die entstehen durch: unrichtige oder unvollständige technische Dokumentation des Käufers, vom Käufer gelieferte Materialien, vom Käufer nach der Auftragsbestätigung eingeführte Änderungen oder die Nichteinhaltung von Lager- und Verwendungsbedingungen durch den Käufer.

§ 10. Reklamationen

1. Reklamationen bezüglich verdeckter Mängel sind schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung einzureichen, spätestens jedoch 12 Monate nach dem Lieferdatum, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
2. Eine Reklamation muss enthalten: eine detaillierte Beschreibung des Mangels, Anzahl und Anteil der mangelhaften Teile, fotografische Dokumentation, Zeichnungs- oder Spezifikationsnummer sowie Liefer-/Rechnungsnummer.
3. SPP bestätigt die Reklamation innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang und schlägt — bei Berechtigung der Reklamation — eine der folgenden Maßnahmen vor: Ersatz, Reparatur, Rabatt oder Gutschrift. Die Wahl des Abhilfemittels liegt bei SPP.
4. Die Haftung von SPP übersteigt in keinem Fall den Nettowert der Waren, auf die sich die Reklamation bezieht.

KAPITEL VI. GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT

§ 11

1. Vom Käufer bereitgestellte technische Dokumentation, Zeichnungen, Spezifikationen und Modelle bleiben Eigentum des Käufers. SPP darf sie ausschließlich zur Auftragserfüllung nutzen und nicht an Dritte weitergeben.
2. Auf der Grundlage der Dokumentation des Käufers gefertigte Produkte stellen kein Eigendesign von SPP dar.
3. Das technologische Know-how, die Bearbeitungsmethoden und Fertigungsprozesse von SPP sind Geschäftsgeheimnisse von SPP und dürfen ohne Zustimmung von SPP nicht genutzt oder offenbart werden.
4. Beide Parteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Detaillierte Regeln können in einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung festgelegt werden.

KAPITEL VII. HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

§ 12

1. Die Gesamthaftung von SPP im Zusammenhang mit einem einzelnen Auftrag ist auf den Nettowert dieses Auftrags begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht.
2. SPP haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder Folgeschäden.
3. SPP haftet nicht für durch höhere Gewalt verursachte Verzögerungen oder Nichterfüllung: Naturkatastrophen, Kriege, Epidemien, behördliche Anordnungen, Energieausfälle, Streiks, Lieferkettenunterbrechungen oder andere unvorhersehbare und unkontrollierbare Ereignisse. In solchen Fällen benachrichtigt SPP den Käufer unverzüglich, und der Liefertermin wird entsprechend verlängert.

KAPITEL VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

1. Auf diese AVB und alle daraus entstehenden Rechtsverhältnisse findet polnisches Recht Anwendung.
2. Streitigkeiten werden durch das für den eingetragenen Sitz von SPP zuständige Gericht entschieden.
3. Erweist sich eine Bestimmung der AVB als ungültig, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.
4. Diese AVB treten am 2026-07-01 in Kraft. SPP behält sich das Recht vor, sie zu ändern. Die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung gilt für diesen Auftrag.

Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej Pierończyk ul.
Budowlana 5, 41-100 Siemianowice Śląskie USt-IdNr.
PL6430003808 Datum: 2026-07-01

Genehmigt: Andrzej Pierończyk
..... Unterschrift